

beabsichtige. Er wünsche nichts weiter, als einen neuen Meinungs-
ausdruck hervorzurufen, welcher durch das wachsende Interesse, ins-
besondere von dem Buchhandel gefordert würde, der durch die ver-
drehte Sachlage viel gelitten hätte, — eine Manifestation, welche
wegen der durch gewisse Vorgänge in der Frage bewirkten Ände-
rungen ebenso wünschenswerth als zeitgemäß erschiene. Daß die
Autoren berechtigt seien, einen Lohn für ihre Arbeiten zu bean-
spruchen, wo man dieselben nur immer benutzen möge, verstehe sich
von selbst; ferner war er der Ansicht, daß durch die Annahme eines
billigen Gesetzes alle Interessen hinreichend wahrgenommen werden
könnten. Hierauf ging Hr. Putnam die Geschichte der Frage über
das internationale Verlagsrecht kurz durch und kam dann auf die
eigenthümliche Stellung der amerikanischen Verleger und auf die
Art und Weise, in welcher ein solches Gesetz dieselben berühren
würde. Er wies nach, daß der Vertrag, den Hr. Everett zu schlie-
ßen beabsichtigte, durch die Handlungsweise der englischen Verleger
zunichte gemacht wurde, indem sich dieselben entschieden gegen die
auf Veranlassung der amerikanischen Verleger gestellte Bedingung
erklärten, daß die Werke englischer Autoren, um in den Vereinigten
Staaten das Verlagsrecht zu erlangen, auch in diesem Lande her-
gestellt werden müßten. Hr. Putnam wies ferner nach, daß die
Engländer amerikanischen Autoren, deren Werke in England her-
ausgekommen wären, in früheren Jahren haben Schutz angebeihen
lassen. Er gab an, daß Irving auf diesem Wege mehr als 12,000
Pf. St. für seine literarischen Erzeugnisse in England erhalten habe.
Auch Cooper sei von seinen englischen Verlegern reichlich bezahlt
worden, ebenso Prescott und mehrere andere der neueren begünstig-
ten amerikanischen Schriftsteller. Hr. Putnam zeigte, daß das ge-
genwärtige englische Gesetz nicht deutlich gefaßt sei, berichtete über
die Erfolge seiner eigenen Bemühungen, sich zu vergewissern, ob
ein amerikanischer Autor daselbst gesetzlichen Schutz erlangen könne,
und machte auf die wesentlichen Veränderungen aufmerksam, welche
der Charakter der Frage seit ihrer ersten Anregung erlitten habe.
Hieran knüpfte derselbe einige höchst interessante, Goodrich's
„Recollections of a Lifetime“ entnommene statistische Nachrichten
über die amerikanische Literatur, in denen er nachwies, daß im
Jahre 1820 die in den Vereinigten Staaten erschienenen Original-
werke nur 30 Procent der Gesamtzahl ausmachten, während sich
im Jahre 1856 die Nachdrucke nur auf 20 Procent beliefen, so daß —
80 Procent auf amerikanische Originalwerke kämen. Hr. Putnam
war der Meinung, daß sich der Preis der Bücher durch ein Gesetz,
wie er es wünsche, nicht verändern werde, und sollte selbst eine ge-
ringe Steigerung der Preise dadurch hervorgerufen werden, so
glaubte er, das Publicum würde sich gern dabei beruhigen. Hierauf
las derselbe einen gegen das internationale Verlagsrecht gerichteten
Brief von Carter aus Boston vor und fügte die Bemerkung
hinzu, daß der tüchtige Nationalökonom Carey und einige andere
Gegner des internationalen Verlagsrechts bei ihrem Widerspruche
von jedem Privatinteresse frei seien, so daß ihre Ansichten alle Ach-
tung und Aufmerksamkeit verdienen. Er erachtete es für die Pflicht
jedes intelligenten Mitgliedes des Buchhandels, sich mit der Ge-
schichte des internationalen Verlagsrechts und den verschiedenen
Gründen dafür und dawider bekannt zu machen, und schloß mit
der Vorlesung eines von Goodrich vorgeschlagenen Planes*), welcher

*) Hr. Goodrich widmet in seinen „Recollections of a Lifetime“
dem internationalen Verlagsrechte eine längere Betrachtung. Er bemerkt
in Betreff eines Gesetzes, durch welches die Märkte von England und
Amerika der freien Bewerbung der Autoren, Verleger und Buchhändler
eröffnet würden, folgendes:

Es gibt mannichfache Bedenken gegen einen derartigen Plan, allein
das größte ist dieses: „Wenn die beiden Länder auf solche Art zu einem
Markte verbunden werden, so wird dies hauptsächlich zum Vortheile der

seiner Meinung nach ungefähr die Ansicht der großen Majorität
der amerikanischen Verleger aussprache.

Zur Beantwortung einer von Hrn. Barnes gestellten Frage be-
merkte Hr. Putnam, daß zu jener Zeit, wo Irving, Cooper u. a.
das Verlagsrecht in England erhielten, ihnen dieses Recht als etwas
Selbstverständliches zugestanden wurde, und daß keine Zweifel ent-
standen bis zu der Zeit, wo man diesen Gegenstand in Betreff des
Schutzes in den Vereinigten Staaten anregte.

Hierauf folgte Hr. Lowell Mason jr., welcher eine umfassende
und lichtvolle Uebersicht über den Gegenstand vortrug, worin er ein
derartiges Gesetz als ebenso gerecht wie staatsklug mit Wärme ver-
theidigte. (Wir behalten uns vor, Hrn. Mason's Bemerkungen in
einer unserer nächsten Nummern mitzutheilen.) Hr. Olmstead rich-
tete nun die Aufmerksamkeit auf die große Veränderung, welche in
den Beziehungen der englischen und amerikanischen Literatur vorge-
gangen sei. Hr. Putnam kam wieder auf seine ausgesprochenen An-
sichten zurück und fügte hinzu, daß er dieselben gegenwärtig nicht zu
eifrig in den Vordergrund drängen wolle, da er jede Uebereilung ver-
mieden wünsche, welche auf das Wesen eines Beschlusses, den der
Verein fassen möchte, einwirken könnte. Er müsse vielmehr darauf
dringen, daß man die Frage mit größter Besonnenheit berieth.
Hierauf ging er den Protest durch, welchen eine Versammlung von
Bostoner Verlegern an den Senat der Vereinigten Staaten gerichtet
hatte, und machte seine Ausstellungen an den meisten der darin be-
regten Punkte. Hr. Barnes drückte sein Interesse aus, welches er
an der Verhandlung genommen habe, und schloß mit dem Wunsche,
daß der Gegenstand gründlich erörtert werden möchte.

englischen Verleger geschehen“. Das englische Volk besteht aus Verkäu-
fern, nicht aus Käufern. Sie predigen aller Welt Freihandel; aber
wenn ein Markt eröffnet ist, so stürzen sie dahin und nehmen ihn für
sich in Besitz. Dies ist nun allerdings Freihandel, aber einzig und allein
für sie. Wenn wir auf die vorgeschlagene Geschäftsgemeinschaft ein-
gehen, so werden die Engländer nur wenige von unsern Verlagsrechten
an sich kaufen, nämlich nur die unserer besten Schriftsteller, und außer-
dem von Büchern nicht viel mehr als Probeexemplare. Auch uns wird
es vielleicht möglich sein, das Verlagsrecht einiger Werke von ihnen zu
kaufen, um dieselben in Amerika herauszugeben; allein der gewöhnliche
Verlauf der Sache wird folgender sein: die Londoner Verleger, welche
die englischen Verlagsrechte in ihrer Gewalt haben, werden ihre Agenten
nach New-York, Boston und Philadelphia schicken, oder daselbst Filial-
Etablissements gründen. „Auf diesem Wege werden wir mit englischen
Büchern versorgt werden, welche mit englischen Schriften auf englisches
Papier gedruckt und mit englischen Einbänden versehen sind.“

Weiterhin folgen die Umrisse eines Planes, welcher die sorgfältigste
Aufmerksamkeit aller verdient, deren Interesse hierbei in Frage kommt.

„1) Ein Schriftsteller, welcher britischer Bürger ist, soll das Ver-
lagsrecht seiner Werke in den Vereinigten Staaten auf einen Zeitraum
von nicht über vierzehn Jahren unter folgenden Bedingungen besitzen:

„2) Er soll von seiner Absicht, sich das Verlagsrecht in den Verei-
nigten Staaten zu sichern, drei Monate vor Veröffentlichung seines Wer-
kes in diesem Lande die nöthige Anzeige machen, und sein Buch muß
binnen dreißig Tagen nach dessen Erscheinen in Großbritannien in den
Vereinigten Staaten ausgegeben werden.

„3) Der Verleger seines Werkes muß amerikanischer Bürger sein,
und dieser hat auf dem Gerichtsamte des Bezirks, in dem er wohnt,
eine Bescheinigung niederzulegen, in welcher der Inhaber des Verlags-
rechts namhaft gemacht ist, und diese Notiz ist auf die Rückseite des
Titelblattes zu drucken.

„4) Das Werk muß auf amerikanisches Papier gedruckt werden, und
der Einband muß vollständig amerikanische Arbeit sein.

„5) Dieses Privilegium soll sich nur auf Bücher, nicht auf periodische
Schriften erstrecken.

„6) Eine gleiche Uebereinkunft, wie die gegenwärtige, zu Gunsten
der britischen Autoren in Amerika, muß zu Gunsten der amerikani-
schen Autoren in Großbritannien unter ähnlichen Bedingungen abgeschlos-
sen werden.“